Datenschutzinformation im Zusammenhang

mit der Erfüllung der Pass- bzw. Ausweispflicht

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden.

Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Stadt Dessau-Roßlau geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Die Stadt Dessau-Roßlau vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Robert Reck, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, Email: ob@dessau-rosslau.de, Telefon: 0340 204 1000, Fax: 0340 204 269 1201 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Bürgeranliegen, buergeramt@dessau-rosslau.de, Tel. 0340 204 2133.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Frau Wunschik

Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau Email: datenschutz@dessau-rosslau.de

Telefon: 0340 204 1709 Fax: 0340 204 269 1709

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Die Erfüllung der **Pass- bzw. Ausweispflicht** nach § 1 Absatz 2 Passgesetz (PassG) in Verbindung mit §7 Passverordnung.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

Die Passpflicht nach dem Passgesetz (PassG) erfüllt, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des PassG besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleichermöglicht. Die Passpflicht kann darüber hinaus auch erfüllt werden, durch die nach § 7 der Passverordnung zugelassenen Ausweise als Passersatz.

Die Erfüllung der Ausweispflicht nach § 1 Personalausweisgesetz (PAuswG).

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 PassG besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen:

Die Pass- und Ausweisbehörde verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 22 Abs.1 PassG und § 24 Abs. 1 PAuswG personenbezogene Daten der Ausweis- bzw. Passinhaber und speichert diese im Pass- und Ausweisregister zum Zwecke der Ausstellung von Ausweise und Pässen, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung ihrer Inhaber und zur Durchführung des PassG- und PAuswG.

Die Pass- und Ausweisbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO i.V.m. §4 PassG und § 5 PAuswG das Lichtbild sowie die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der ausweis- bzw. passpflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokumentes sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokumentes verarbeitet.

Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 4 Abs. 3 PassG und § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokumentes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten des Pass- bzw. Ausweisinhabers werden an den Hersteller Bundesdruckerei GmbH zum Zweck der Herstellung der Dokumente übermittelt.

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Dokument oder mit Hilfe des Dokumentes dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen.

Die Pass- und Ausweisbehörde darf nach Maßgabe des Passgesetzes bzw. des Personalausweisgesetzes an andere öffentliche Stellen aus dem Ausweisregister bzw. Passregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

Nach § 18 PAuswG kann der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die eigenständig vor Ort oder in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen Dienstleister innerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum betrieben werden (Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO).

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten im Pass- und Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokumentes, auf das sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Für die Pass- bzw. Ausweisbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

Die bei der Pass- bzw. Ausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Dokumentes an die antragstellende Person zu löschen.

Im Personalausweisrecht gelten folgende weitere Regelungen:

Personenbezogene Daten beim Sperrnotruf sind 1 Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen

- Beim Sperrlistenbetreiber sind Sperrschlüssel und Sperrsumme 10 Jahre nach deren Eintragung aus der Referenzliste zu löschen
- Aktualisierungen der Sperrliste werden gespeichert, damit eine Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nachgewiesen werden kann. Sie werden 10 Jahre nach ihrer Speicherung gelöscht.
- Ein allgemeines Sperrmerkmal wird nach 10 Jahren aus der Sperrliste gelöscht, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist oder wenn die Personalausweisbehörde eine Entsperrung vorgenommen hat.
- Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens so lange, bis der Sperrlistenbetreiberden Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Empfang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen von hergestellten Personalausweisen. Die Sperrsummen in dieser Liste sind 10 Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft über die sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf deren Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DS-GVO). Ferner besteht ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch mache, prüft die Stadt Dessau-Roßlau, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Geschäftsstelle und Besucheradresse: Otto-von-Guericke-Straße 34, 39104 Magdeburg, Telefon: +49 391 81803-0, Telefax: +49 391 81803-33,

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.

7. Pflicht zur Angabe von Daten

Sie sind auf der Grundlage des § 1Abs. 1PAuswG und § 1 Abs. 1 PassG zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für das Ausstellen eines Personaldokumentes erforderlich.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet und gem. § 32PAuswG bzw. § 25 PassG ein Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

8. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können verarbeitet werden:

- Lichtbild, Fingerabdruck
- Unterschrift
- Familienname und ggf. Geburtsname
- Vornamen

- Ordens- und Künstlername
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Größe
- Farbe der Augen
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
- Seriennummer
- Sperrkennwort und Sperrsumme
- Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeit und ausstellende Behörde
- Vermerke über Anordnungen nach § 6PasuwG bzw. §§ 7,8 und 10 PassG
- Angaben zu Erklärungspflichten nach § 29 StAG
- Nachweis über erteilte Ermächtigungen nach § 8 PauswG bzw. § 19 PassG
- Eintragung in die Sperrliste
- Verfahrensbedingte Hinweise

9. Datenquelle

Wir erheben – unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften- auch Daten von anderen Behörden (Bsp.: Standesämter, Meldebehörden), z. Bsp. im Zusammenhang mit der Ausstellung vorläufiger Personaldokumente für nicht im Zuständigkeitsbereich der Pass- und Ausweisbehörde wohnhafte Antragsteller*innen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Nähere Erläuterungen finden Sie unter https://verwaltung.dessau-rosslau.de/datenschutz. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie von unserer Datenschutzbeauftragten, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 204 1709, E-Mail: datenschutz@dessau-rosslau.de, welche Sie gern bei Fragen kontaktieren können.